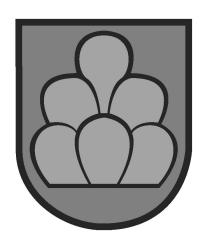
RICHTLINIEN SCHÜLER/INNEN-TRANSPORT



1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Schüler/innen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Eriswil.

2. Absicht

Diese Richtlinien bilden die Grundlage zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen.

3. Grundlagen

- a. Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Bern
- b. Merkblatt Schulungsort (Schüler/innen) der Erziehungsdirektion

4. Verkehrsmittel

- a. Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.
- b. Der individuelle Schüler/innentransport insbesondere "Elterntaxi" ist zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.
- c. Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad gemass Ziffer 6 nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Antrag hin eine pauschale Jahresentschädigung entrichtet.
- d. Beim Transport durch die Eltern kann die Entschädigung an die Bedingung geknüpft werden, dass im Rahmen der Machbarkeit Sammeltransporte durch die Eltern organisiert werden.
- e. Können die Eltern den Transport nicht übernehmen, sorgt die Gemeinde auf Antrag hin dafür.

5. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für Schüler/innen auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern, ausser bei der Benützung von Transporten, die von der Gemeinde organisiert werden. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

6. Zumutbarkeit der Schulwege

Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt (Fussweg). Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer.

Zumutbare Strecke:

Kindergarten:

1.5 Leistungskilometer

1.7. Klasse:

2 Leistungskilometer

3.7. Klasse:

3 Leistungskilometer

4 Leistungskilometer

7.7. Klasse (Schüler Eriswil):

10 Leistungskilometer

7./8./9. Klasse (Schüler Huttwil): Pauschalentschädigung an Bus-Abonnement 8./9. Klasse (Gymn. Langenthal) Pauschalentschädigung an Bahn-Abonnement

Bei der Bemessung der Distanz durch die Gemeindeverwaltung Eriswil wird der Fussweg berechnet, also der direkteste Weg und nicht die Strassenkilometer.

Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet der Gemeinderat Eriswil unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind Länge und Höhe des Schulweges, Alter der Schüler/innen, Gefahren oder Strassen- und Wegzustand einzubeziehen.

Diese Aufzählung der genannten Kriterien ist nicht abschliessend. Je nach Situation sind weitere Kriterien zu berücksichtigen, zum Beispiel ob ein Kind den Weg alleine oder in der Gruppe gehen kann.

7. Entschädigung

Jahresentschädigungen können gemäss folgender Tabelle geltend gemacht werden:

Leistungs- kilometer	Kindergarten		1./2.Klasse		3./4. Klasse		5./6. Klasse	
	ab 1Kind	ab 2 Kindern	ab 1Kind	ab 2 Kindern	ab 1 Kind	ab 2 Kindern	ab 1Kind	ab 2 Kindern
1.50	150	250						
1.60	160	260						
1.80	180	280						
2.00	200	300	150	250				
2.20	220	320	170	270				
2.40	240	340	190	290				
2.60	260	360	210	310				
2.80	280	380	230	330				
3.00	300	400	250	350	200	300		
3.20	320	420	270	370	220	320		
3.40	340	440	290	390	240	340		
3.60	360	460	310	410	260	360		
3.80	380	480	330	430	280	380		
4.00	400	500	350	450	300	400	250	350
4.20	420	520	370	470	320	420	270	370
4.40	440	540	390	490	340	440	290	390
4.60	460	560	410	510	360	460	310	410
4.80	480	580	430	530	380	480	330	430
5.00	500	600	450	550	400	500	350	450
5.20	520	620	470	570	420	520	370	470
5.40	540	640	490	590	440	540	390	490
5.60	560	660	510	610	460	560	410	510
5.80	580	680	530	630	480	580	430	530
6.00	600	700	550	650	500	600	450	550
6.20	620	720	570	670	520	620	470	570
6.40	640	740	590	690	540	640	490	590
6.60	660	760	610	710	560	660	510	610
6.80	680	780	630	730	580	680	530	630

Die Leistungskilometer beinhalten die Entfernung in Kilometer plus allfällige Höhendifferenzen: pro 100m = 1km

Bei mehreren Kindern derselben Familie wird der jeweils höhere Tarif angewendet: Beispiel:

2 Leistungskilometer; 1 Kind im Kindergarten und 1 Kind in der 2. Klasse = Tarif / Kindergarten ab 2 Kindern = Fr. 300.00 pauschal / als Jahresentschädigung für die beiden Kinder.

8. Sekundarschüler

Der Schulweg für Sekundarschüler/innen, welche in Huttwil zur Schule gehen, wird mit einem Pauschalbetrag von CHF 200.00 an das Bus-Abonnement entschädigt.

9. Gymnasiumschüler

Der Schulweg fur Gymnasiumschüler/innen, welche in Langenthal zur Schule gehen, wird mit einem Betrag von 70 % der Kosten an das Bahn-Abonnement entschädigt.

10. Antrag

Der Antrag um Transportentschädigung muss jeweils jährlich bis spätestens am 30. April bei der Gemeindeverwaltung Eriswil eingereicht werden. Das Gesuch ist immer rückwirkend, also für das laufende Schuljahr auszufüllen.

Das Antragsformular sowie die Richtlinien können auf der Homepage der Gemeinde Eriswil heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

11. Genehmigung

Der Antrag wird durch den Gemeinderat Eriswil geprüft und bewilligt/abgelehnt.

12. Auszahlung Transportentschädigung

Bewilligte Transportentschädigungen werden jeweils rückwirkend ausbezahlt (bis spätestens Ende Juli). Bei Ein- oder Austritten während eines laufenden Schuljahres in die Schule Eriswil erfolgt eine pro-Rata-Auszahlung.

13. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.



Sonja Straumann

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Gesuch um Schülertransportentschädigung

Antragsteller (gesetzli	cher Vertreter)					
Name/Vorname: .						
Adresse: .						
PLZ/Ort: .						
Telefon: .						
E-Mail:						
Name / Vorname / Klasse		Entschädigung privater Transpor	Entschädigung t Sekundarschule	Entschädigung Gymnasium Langenthal		
		🗆				
		🗆				
		🗆				
IBAN / Konto-Nr. für A	uszahlung (Bank	/ PC-Einzahlungssche	ein beilegen):			
Datum:	U	Interschrift (gesetzlich	ner Vertreter):			
ENTSCHEID						
□ Der Antrag wird be	willigt:					
Leistungskilometer Sch Entschädigung Sekun Entschädigung Gymn Total Entschädigung	darschule					
☐ Der Antrag wird ab	gelehnt (Begründ	ung auf beiliegendem	Schreiben)			
Gemeinderat Eriswil Die Präsidentin	Die Se	kretärin				

Irene Zahno